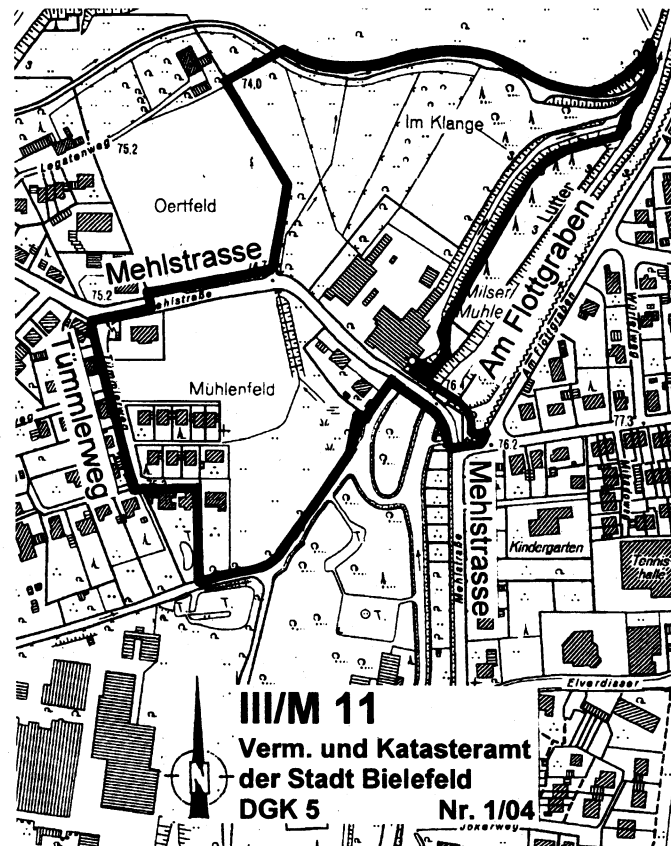
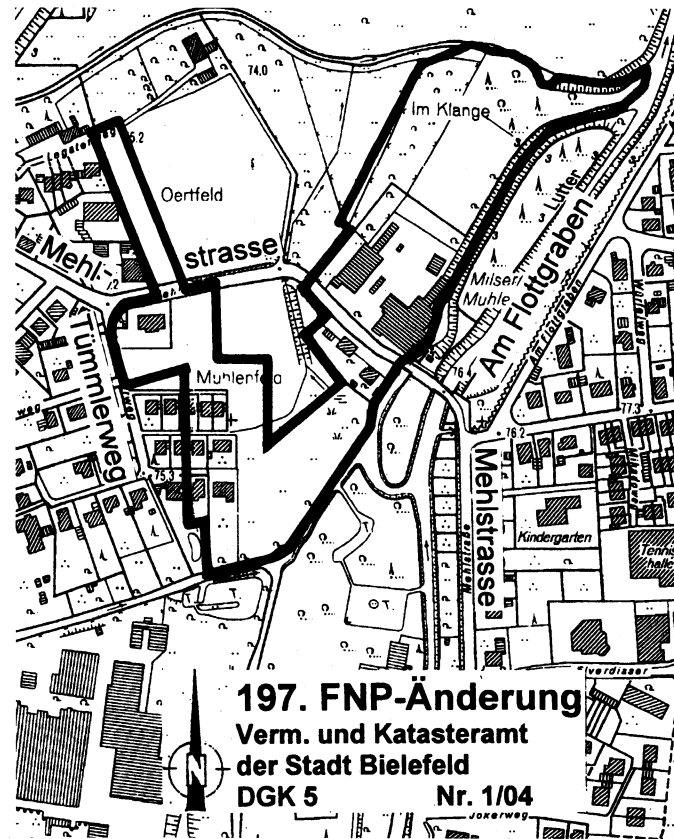


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 beschlossen, den Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. III/M 11 „Milser Mühle“** gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.05.2008 im Osten entlang der Mehlstraße um ca. 1000 qm zu erweitern sowie den Bereich der **197. Flächennutzungsplanänderung „Milser Mühle“** zu ändern. Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss den o. a. Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Johannisbach-Umflut im Norden, dem Johannisbach im Westen und Südwesten sowie dem Tümmelweg im Westen (Stadtbezirk Heepen) und die 197. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.





In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründungen hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 10. Dezember 2010 bis einschließlich 12. Januar 2011

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegen die Entwürfe auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, Zimmer 19, 33719 Bielefeld, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) aus und können während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Die Änderung der Geltungsbereiche der Bauleitpläne sowie Ort und Dauer der Auslegung der Entwürfe werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor: schalltechnische Untersuchung, spezielle Artenschutzprüfung, Gutachten gemäß Wasserhaushaltsgesetz.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Heepen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **22. Nov. 2010**



Clausen
Oberbürgermeister